

Friedhofssatzung für den FriedWald Klüsserath

vom 01.09.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

§ 12 Gebühren

§ 13 Dokumentation

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

§ 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund des § 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 22. September 2025 (GVBl. S. 554) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Klüsserath in seiner Sitzung am 18.08.2026 folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat mit Verfügung vom 26.05.2026 die Anlegung des Friedhofes in Trägerschaft der Ortsgemeinde Klüsserath genehmigt.
2. Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den FriedWald Klüsserath, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als Betreiberin.
3. Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Klüsserath.
4. Der FriedWald umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 37,14 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Flächenbedarf in m²	Eigentümer
Klüsserath	3	102	5.187	5.187	Klüsserath
Klüsserath	3	75	4.732	4.732	Klüsserath
Klüsserath	3	108	202.866	123.000	Klüsserath
Klüsserath	3	109	6.117	4.611	Klüsserath
Klüsserath	3	112	68.790	68.790	Klüsserath
Klüsserath	3	110	160.610	160.610	Klüsserath
Klüsserath	3	111	5.940	4.505	Klüsserath
Summe				371.435	

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit Betrieb und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Ortsgemeinde Klüsserath jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin die Grabnutzungsberechtigten.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung des jeweils erworbenen einzelnen Urnengrabes an einer Grabstätte. Weitere Urnengräber an dieser Grabstätte können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsfläche

1. Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Grabstätten auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
2. Der FriedWald wird nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen oder anderen Naturmerkmalen im FriedWald-Gebiet beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.
2. Die Betreiberin oder die Ortsgemeinde können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
 - Beisetzungen zu stören,
 - Sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
 - Zu rauchen oder Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.
5. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Grabstätten wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2125; die Nutzungszeit an Plätzen und dem Partnerbaum endet mit Ablauf der Ruhefrist. Diese beginnt ab dem Tag der Beisetzung und beträgt 15 Jahre. Bei verbundenen Plätzen und am Partnerbaum endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume oder andere Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. An den Bestattungsbäumen oder anderen Grabstätten und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume und andere Grabstätten erhalten zum Auffinden des Urnengrabes eine Registriernummer (sog. Nummernrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen und Grabstätten, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 22 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche; an Bäumen oder anderen Grabstätten entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Gebühren

Für die Einlösung des Nutzungsrechtes werden Benutzungsgebühren in Höhe von 15,- Euro pro Beisetzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Die Gebühr ist im Beisetzungsentgelt der Betreiberin enthalten.

Die aktuelle Höhe des Beisetzungsentgeltes kann in der Preisliste der Betreiberin auf ihrer Homepage jederzeit eingesehen werden.

§ 13 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Grabnutzungsrechte als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Grabstätte unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der FriedWald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Folgende Handlungen sind untersagt:

- a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen oder Grabstätten,
- b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
- c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
- d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 27 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz und § 37 des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz hingewiesen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt, oder
 - b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.
5. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.09.2026 in Kraft.

Klüsserath, den 18.08.2026
Ortsgemeinde Klüsserath

gez. Hans-Werner Lex, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.